



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
(Kostensatzung)
vom 14.07.2026**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2022 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 14.07.2026

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
zur Kostensatzung vom 14.07.2026**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	

	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIm-SchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ i72 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Ausstellung amtlicher Lagepläne	48 € je Stück
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €

	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	851	Abwicklung von Wildschäden	

		1. gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem bei gemeldeten Wildschäden	kostenfrei
		2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden etc.)	30 € je angefangene Stunde

Rudelzhausen, den 14.07.2026

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung
Lorenz Söckler

Rufnummer
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer
OG 02

Aktenzeichen
01

Datum
14.07.2026

BEKANNTMACHUNG

über

den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung) mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 14.07.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 13.07.2026 den Neuerlass der Kostensatzung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis. Die neuerlassene Kostensatzung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am 15.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Kostensatzung) mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) vom 18.10.2022 außer Kraft.

Die neuerlassene Kostensatzung mit dem Kommunalen Kostenverzeichnis liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.

Beginn: 14.07.2026

Ende: 29.07.2026

Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....